Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3147

Der Bundesminister des Innern

D II 3 - 222 213/22

Bonn, den 11. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Auslandstagegelder der Bundesbeamten**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Serres, Dr. Schulz (Berlin), Dr. Rutschke und Genossen**
— Drucksache V/3088 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Tagegelder für die Bundesbeamten praktisch seit 1952 unverändert geblieben sind, wenn man von der Aufwertung der D-Mark im Jahre 1961 und einer linearen Erhöhung um 5 DM im Jahre 1964 absieht?

Es trifft zu, daß die Auslandstagegelder der Bundesbeamten seit dem Jahre 1952 nur einmal und zwar im Jahre 1964 um durchschnittlich 5 DM erhöht worden sind. Zugunsten der Dienstreisenden wirken sich aber nicht nur nominelle Erhöhungen aus. Da das Auslandstagegeld in Deutscher Mark gezahlt wird, haben außer der Aufwertung der Deutschen Mark am 6. März 1961 um 5 v. H. auch andere Faktoren eine Besserstellung der Dienstreisenden bewirkt, wie etwa Abwertungen ausländischer Währungen (z. B. die Pfund-Abwertung um 14,3 v. H.) oder die Einführung besonderer Touristenkurse (Devisenbonus), die auch von den Dienstreisenden in Anspruch genommen werden können. Darüber hinaus kommen den Dienstreisenden die Kursgewinne zugute, die sich aus dem Verhältnis der Deutschen Mark als relativ harter Währung und dem Kursverfall schwächerer Währungen ergeben.

2. Ist der Bundesregierung die beträchtliche Erhöhung des Lebenshaltungskostenindex in Europa, insbesondere in Frankreich, England, Italien und den Beneluxstaaten, seit 1952 bekannt? Ist sie in der Lage, konkrete Zahlen zu nennen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Lebenshaltungskostenindex im europäischen Ausland seit dem Jahre 1952 z. T. beträchtlich gestiegen ist. Er hat sich z. B. in den nachstehenden Ländern wie folgt entwickelt (1962 = 100):

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

	1954	Dezember 1967	Vomhundertsatz der Steigerung
Frankreich (Paris)	69	121	75,4
Großbritannien	78	119	52,6
Italien	83	127	53,0
Belgien	90	120	33,4
Niederlande	82	127	54,9
Luxemburg	92	117	27,2
Zum Vergleich:			
Bundesrepublik Deutschland	85	114	34,1

(Statistisches Bundesamt: Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen; Fachserie M, Reihe 9, „Preise im Ausland", Teil II).

3. Ist es der Bundesregierung bekannt, daß Bundesbeamte auf Auslandsdienstreisen in vielen Fällen kaum die Hälfte der Tagegeldsätze erhalten, die ihre ausländischen Kollegen erhalten?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Bundesbeamte in vielen Fällen ein geringeres Auslandstagegeld als ihre ausländischen Kollegen erhalten.

4. Kann die Bundesregierung angeben, um wieviel die Kosten für die amtliche Unterbringung bzw. den Zuschuß nach Nr. 15 der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen im Durchschnitt über den festgelegten Auslandstagegeldsätzen liegen?

Um wieviel die Unterkunftskosten bei der amtlichen Unterbringung und bei der Zuschußgewährung nach Nr. 15 ADR im Durchschnitt höher sind als der im Auslandstagegeld enthaltene Übernachtungsanteil, kann nicht angegeben werden. Da die Unterkunftskosten von Land zu Land und auch innerhalb des einzelnen Landes unterschiedlich hoch sind, hätte ein rechnerischer Durchschnitt auch nur einen geringen Aussagewert.

5. Hält es die Bundesregierung für vertretbar, daß ins Ausland reisenden Bundesbeamten weiter die Inanspruchnahme der amtlichen Unterbringung bzw. der Bestimmung Nr. 15 der Sonderbestimmung für Auslandsdienstreisen empfohlen wird, obwohl allein der erhöhte Verwaltungsaufwand gegen die Anwendung der genannten Bestimmungen spricht?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollen die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft in der Regel pauschal mit dem Auslandstagegeld abgegolten werden. Die amtliche Unterbringung und die Zuschußgewährung sollten nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

6. Erachtet es die Bundesregierung unter diesen Umständen für angemessen, diese seit 1952 praktisch unverändert geltenden Auslandstagegeldsätze für die Bundesbeamten anzuheben und den gegebenen Verhältnissen anzupassen?

7. Wann ist mit einer Initiative der Bundesregierung zur überfälligen Neuregelung der Auslandstagegeldsätze für Bundesbeamte zu rechnen?

Die Bundesregierung hält es für notwendig, die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen neu zu regeln und die Auslandstagegelder in angemessenem Umfange zu erhöhen. Nach § 20 Abs. 3 BRKG ist dazu eine Rechtsverordnung der Bundesregierung erforderlich. Der Entwurf dieser Verordnung wird z. Z. mit den hauptbeteiligten obersten Bundesbehörden erörtert. Ich hoffe, daß die Neuregelung noch in diesem Jahre in Kraft treten kann.

Benda